



Departement Bau und Umwelt, 9102 Herisau

Doppel

Versandt

14. Okt. 2014

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor
Tel. 071 353 68 70
Fax 071 353 68 33
Jakob.Brunnschweiler@ar.ch

Herisau, 2. Oktober 2014/Lz/nf

Gemeinde Wald: Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Reifler und Kamor der Wasserversorgung Wald; Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Im Gebiet Tanne besitzt die Wasserversorgung Wald mehrere Quellen. Die Quellen Reifler (1 Einlauf) und Kamor (2 Einläufe) werden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wald genutzt. Für die beiden Quellen ist das Schutzzonenverfahren durchgeführt worden. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz der beiden Einzugsgebiete gewährleistet werden.
2. Im Rahmen der Sanierung der gemeindeeigenen Quellen beschloss die Wasserversorgung Wald die Grundwasserschutzzonen auszuschneiden respektive zu überarbeiten. Die Fassungsleitungen der beiden Quellen wurden 2010 geortet und eingemessen.
3. Die Quelle Reifler liegt im Grundstück Parz. Nr. 378 (Eigentümer Heinz Reifler), die Quelle Kamor (mit den Einläufen Kamor 1 und Kamor 2) im Grundstück Parz. Nr. 354 (Eigentümer Hans Eugster). Die Wasserversorgung Wald verfügt über die dinglichen Rechte an den beiden Quelfassungen. Das Quellrecht wurde für beide Quellen am 6. Juni 1898 als Grunddienstbarkeit ins Grundbuch der Gemeinde Wald eingetragen.
4. Am 6. Juli 2012 reichte die Gemeinde Wald beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonen-ausscheidung notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Quelfassungen Reifler und Kamor der Wasser-versorgung Wald inkl. Gefahrenkataster vom 29. Mai 2012 und das Schutzzonenreglement und den hydro-geologischen Bericht vom 29. Mai 2012, revidiert am 16. Januar 2012) zur Vorprüfung ein.
5. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 25. September 2013 wurden der Gemeinde Wald die überarbeiteten Unterlagen zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.
6. Der Gemeinderat Wald genehmigte die Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Reifler und Kamor zuhanden der Planauflage am 12. Februar 2014.



7. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Reifler und Kamor erfolgte vom 30. Mai 2014 bis am 30. Juni 2014.

8. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Wald sind beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen eingegangen.

9. Mit Schreiben vom 22. Juli 2014 hat die Gemeinde Wald die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Reifler und Kamor dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

10. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Einläufe	Quellenkataster
Reifler	756.253-G6
Kamor (1 und 2)	756.254-G8

11. Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Schutzzonenplan Quelfassungen Reifler und Kamor vom 26.Mai 2012 rev. am 18. Oktober 2013 (inkl. Gefahrenkataster)
- Schutzzonenreglement Quelfassungen Reifler und Kamor vom 26.Mai 2012 rev. am 18. Oktober 2013
- hydrogeologischer Bericht vom 26.Mai 2012 rev. am 18. Oktober 2013

12. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 34 l/Min. (Reifler 12.3 l/Min., Kamor 1 13.8 l/Min. und Kamor 2 8.2 l/Min.) oder rund 18'000 m³/Jahr. Mit der Schüttungsmenge der Quelfassungen Wasserversorgung Wald wird knapp 15 % des Wasserbedarfs der Wasserversorgung Wald abgedeckt.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).



4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Reifler und Kamor der Wasserversorgung Wald wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Abgrenzungen der Schutzzonen S2 und S3 entsprechen den Minimalanforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befindet sich einzig die Gemeindestrasse Dorf-Grund (Kamor). Ansonsten liegen innerhalb der Schutzzone S2 landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 25. September 2013 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement Quelfassungen Reifler und Kamor der Wasserversorgung Wald kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.
9. Im kantonalen Quellenkataster sind beide Brunnenstuben mit Einträgen erfasst.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Reifler und Kamor (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Wald, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Wald wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Reifler und Kamor ergänzt.
3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Büel-Farenschwendi werden aufgehoben.
4. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdüngeraustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.
5. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Gemeinderat Wald / Wasserversorgung, Gemeindeverwaltung, Dorf 84, 9044 Wald*
 - Grundbuchamt Wald, Dorf 84, 9044 Wald **
 - Amt für Umwelt*



Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 14. Okt. 2014

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- *- 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Reifler und Kamor der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quelfassungen Reifler und Kamor der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Reifler und Kamor der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quelfassungen Reifler und Kamor der Wasserversorgung Wald mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Wald

Ø DBU, Sekr., Lz